



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn  
Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

## DAS PRÄSIDIUM

Bund der Militär- u. Polizeischützen e.V. • Grüner Weg 12 • D-33098 Paderborn

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Frau  
Danielle Engel  
Oderstraße 13  
71686 Remseck

Bundesgeschäftsstelle  
Grüner Weg 12  
D-33098 Paderborn  
E-Mail: office@bdmp.de  
Telefon +49 (0) 52 51-298 742 0  
Telefax +49 (0) 52 51-298 742 29  
Sparkasse Paderborn  
BLZ 472 501 01  
Konto-Nr. 65441  
IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41  
SWIFT-BIC: WELADED1PBN  
USTID DE196904579

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
vom 08.09.2013

Unser Zeichen

Datum  
20.09.2013

Nebenabdrucke an: VP Sport  
BRef Flinte

In der Sache

Schützen Baden-Württemberg ./ Wettkampfgericht DM Flinte 2013

Kommt das Präsidium des BDMP e.V. zu folgender **Entscheidung**:

Das Präsidium des BDMP e.V. hat am 20.09.2013 durch den Präsidenten Dieter Graefrath sowie die Vizepräsidenten David Brandenburger, Josef Frey und Heinz-Peter Tränkle beschlossen:

Der Protest der Schützen Baden-Württemberg vom 08.09.2013 gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts vom 8.9.2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

### Gründe:

Der Protest richtet sich gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts vom 08.09.2013, mit der sinngemäß entschieden wurde, dass in dem Wettkampf Deutsche Meisterschaft Flinte im BDMP e.V. 2013 (DM Flinte 2013) nur diejenigen Resultate gewertet werden, die in dem in der Ausschreibung zur DM angegebenen Wettkampfort Alsfeld erzielt wurden.

Mitglied von

Pro Tell

Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne  
World Forum on the Future of Sportshooting Activities

DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen  
NRA GB National Rifle Association of Great Britain

NRA USA National Rifle Association of America  
WA 1500 World Association Precision Pistol Competition 1500

ICFRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations  
Forum Waffenrecht

Am 8.9.2013 fand die DM Flinte 2013 nach Absprache zwischen dem Vizepräsidenten Sport und dem Bundesreferenten Flinte neben dem Austragungsort Alsfeld zeitgleich auch in Philippsburg statt. Der alternative Austragungsort Philippsburg, den überwiegend Schützen aus Baden-Württemberg wahrnahmen, war jedoch in der Ausschreibung zur DM Flinte 2013 nicht aufgeführt.

Die Beschwerdeführer haben mit Schriftsatz vom 08.09.2013 gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts Protest eingelegt und begehren die Aufhebung dieser Entscheidung sowie eine Annullierung der gesamten auf der DM Flinte 2013 erzielten Ergebnisse. Die Beschwerdeführer sehen durch die "Nicht-Wertung" der Ergebnisse aus Philippsburg und damit den Ausschluss der Schützen aus Baden-Württemberg eine einseitige Benachteiligung der Schützen aus Baden-Württemberg.

Sie behaupten u.a., hier sollten "mit fadenscheiniger Begründung unliebsame Gegner aus dem Wettbewerb gedrängt werden."

Dem Präsidium hat der gesamte in der Sache geführte Schriftverkehr sowie die gesondert angeforderten Stellungnahmen des Vizepräsidenten Sport und des Bundesreferenten Flinte vorgelegen. Auf den Inhalt wird Bezug genommen.

Der (weitere) Protest ist nicht statthaft, da Entscheidungen des Wettkampfgerichts über Proteste entsprechend der einschlägigen, hier anwendbaren Bestimmungen der Sportordnung des BDMP e.V. (SportO) i.d.g.F. nicht mehr mit einem Rechtsbehelf anfechtbar sind.

Die hier einschlägigen Bestimmungen lauten (auszugsweise wörtlich) :

*A.4.10 Proteste, Kampfgericht*

- A.4.10.1.1 Auftretende Verstöße gegen die Wettkampfregeln sind dem Veranstalter sofort zu melden.*
- A.4.10.1.2 Proteste müssen unmittelbar nach Feststellung der Unregelmäßigkeit dem Kampfgericht oder Veranstalter unter Benennung von Zeugen und Hinterlegung einer Gebühr von 25,- EUR - schriftlich eingereicht werden.*
- A.4.10.1.3 Gegen die Wertung der Ergebnisse müssen Proteste bis spätestens 30 min. nach Bekanntgabe aller Ergebnisse des Wettkampfes eingereicht werden.*
- A.4.10.1.4 Nachträgliche, nach Ablauf der 30-minütigen Einspruchsfrist eingereichte Proteste sind für den Wettkampf gegenstandslos.*
  
- A.4.10.2 Kampfgericht*
- A.4.10.2.1 Bei Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettbewerben ist ein Kampfgericht einzuberufen.*
- A.4.10.2.2 Das Kampfgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen.*
- A.4.10.2.3 Das Kampfgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.*
- A.4.10.2.4 Proteste werden durch das Kampfgericht für den Wettkampf endgültig entschieden..*

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Bestimmung in A.4.10.2.4 legt unmissverständlich dar, dass Entscheidungen des nach Abschn. A.4.10.2.1 bis 3 der SportO einberufenen Wettkampfgerichts, die unmittelbar im Anschluss an die Wettkampfveranstaltungen ergehen, als sportliche Tatsachentscheidungen endgültig und mithin unanfechtbar sind. Da der Protest der Schützen Baden-

Württemberg zeitlich eindeutig nach der Entscheidung über den zuvor eingelegten Protest lag, war ein weiterer Protest nicht mehr möglich.

Der nicht statthafte Protest muss schon deshalb als unzulässig verworfen werden, ohne dass es auf die vorgebrachten Gründe im Protestschreiben vom 8.9.2013 rechtlich noch ankäme.

Das Präsidium verkennt gleichwohl nicht, dass durch die insofern fehlerhafte Ausschreibung, in der zwischen den insofern Verantwortlichen, Bundesreferent und Vizepräsident Sport vereinbarte zweite Austragungsort fehlte, grobe Missverständnisse auf beiden Seiten erzeugt werden mussten, die in den zum Teil heftigen und emotional geleiteten Reaktionen mündeten.

Die rein am geltenden Regelwerk ausgerichtete Entscheidung des Präsidiums sollte nunmehr auch zur Versachlichung der Diskussion beitragen, zumal Anhaltspunkte für bewusste Ausschluss- oder Benachteiligungsabsichten eindeutig nicht erkennbar sind und nach den Stellungnahmen der Verantwortlichen zur Sache auch widerlegt sind.

Eine vom Regelwerk der Sportordnung abweichende Entscheidung des Präsidiums, die einen Bruch geltenden vereinsinternen Rechts darstellen würde, wäre allenfalls im Fall grober Willkür überhaupt denkbar und kommt mithin nach Betrachtung des Sachverhalts in seiner Gesamtheit nicht in Betracht.

Ich bitte die stv. Landesverbandsleiterin, den am Protest beteiligten Schützen diese Entscheidung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Die durch Präsidiumsbeschluss verfügte Erklärung zur Vorläufigkeit der Ergebnisse der DM Flinte 2013 ist aufgehoben, die Ergebnisse der DM Flinte 2013 sind damit endgültig.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Graefrath  
Präsident